

Verordnung über die förderliche Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag und durch Tageseltern

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

Feldkirch, 17. Juli 2019

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg (kija) hat wiederholt auf die mangelhafte gesetzliche Grundlage bei der Kinderbetreuung außerhalb vom Familienverband aufmerksam gemacht. Umso erfreuter zeigt sie sich über den geplanten Erlass einer Verordnung über die förderliche Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag und durch Tageseltern. Auch wenn nicht sämtliche Formen der Kinderbetreuung von der Verordnung umfasst werden, so bedeutet der Erlass derselben immerhin einen ersten Schritt in die richtige Richtung.

Trotz grundsätzlicher Befürwortung der vorgesehenen Bestimmungen kommt die kija nicht umhin, den einen oder anderen Verbesserungsvorschlag zu machen und nimmt daher zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 5 Gruppengrößen

Kinder zwischen dem ersten und zweiten Geburtstag scheinen nicht von dieser Regelung mitumfasst zu sein. Ob dies der missverständlichen Formulierung in lit a oder dem gänzlichen Fehlen in der Aufzählung geschuldet ist, sei dahin gestellt.

Es wird jedenfalls um Klar- bzw. Richtigstellung ersucht.

Nicht bedacht wurden bei der Einteilung der Gruppengrößen und dem damit einhergehenden Betreuungsschlüssel Gruppen, denen Kinder mit Beeinträchtigungen zugehören. Unstrittig ist, dass „Integrationsgruppen“ sowohl hinsichtlich der Größe der Gruppe als auch hinsichtlich des Betreuungsschlüssels einer „Sonderregelung“ bedürfen.

Es ergeht daher die Forderung, eine entsprechende Bestimmung in die Verordnung aufzunehmen.

Zu § 6 Qualifikation des Betreuungspersonals

Laut Abs 2 soll zur Sicherung der pädagogischen Qualität in jeder Kinderbetreuungseinrichtung mit vorschulischem Bildungsauftrag eine pädagogische Fachkraft mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu betrauen sein. Die kija sieht in zweierlei Hinsicht Verbesserungsbedarf bei dieser Bestimmung. Sowohl der Einsatz von pädagogischen Fachkräften an sich, die „nur“ eine pädagogische Grundausbildung im Sinne der lit b-f vorzuweisen haben, als auch der Einsatz lediglich einer pädagogischen Fachkraft pro Kinderbetreuungseinrichtung (Erläuternde Bemerkungen) erscheint ihr als alles andere als ausreichend. Gerade bei der Betreuung von kleineren Kindern ist auf Grund der Vulnerabilität in dieser Entwicklungsphase eine qualifizierte Ausbildung von großer Wichtigkeit. Die im Entwurf angeführten pädagogischen Grundausbildungen in lit b-f entsprechen aber aus Sicht der kija diesem Qualitätserfordernis nicht, genauso wenig wie der Einsatz lediglich nur einer pädagogischen Fachkraft pro Einrichtung.

Die kija fordert daher, als Nachweis für die fachliche Befähigung ausschließlich die Befähigungsprüfung für Kindergartenpädagogik zuzulassen.

Darüber hinaus fordert die kija, nicht nur für die Einrichtung im Gesamten, sondern für jede einzelne Gruppe einer solchen eine pädagogische Fachkraft vorzusehen.

Überrascht zeigt sich die kija auch davon, dass nach Abs 4 die pädagogische Fachkraft, die im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt werden soll, lediglich nach Möglichkeit eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung nachzuweisen hat. Wohlwissend, wie wichtig die sprachliche Förderung bereits im frühesten Kindesalter ist, darf aus Sicht der kija (auch) in diesem Bereich nicht an Qualitätsstandards gespart werden.

Aus diesem Grund wird die verpflichtende Vorlage eines Qualifizierungsnachweises gefordert.

Abschließende Bemerkungen

Mit Erlass dieser Verordnung wird der langjährigen Forderung der kija nach einer gesetzlichen Grundlage für die Kinderbetreuung außerhalb des Familienverbandes teilweise Rechnung getragen. Nichtsdestotrotz bleibt die Forderung nach einer ganzheitlichen und umfassenden Regelung für sämtliche Formen der Kinderbetreuung im Sinne des Kindeswohls und der Gleichbehandlung weiterhin aufrecht.



DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg